

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Wien, am 31. März 1977

Zl. 10.001/1-Parl/77

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

977/AB

1977-04-01

zu 965/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 965/J-NR/1977, betreffend Stellung der Universitätsdirektoren, die die Abgeordneten Dr. BUSEK und Genossen am 3. Februar 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die in der Begründung der schriftlichen Anfrage enthaltenen Ausführungen sind unzutreffend und entbehren der sachlichen Richtigkeit. Die Universitätsdirektoren sollen in Durchführung des ho. Erlasses vom 17. Dezember 1976 (Zl. 60.002/39-15/76) weder als "Untersuchungsrichter" über Vorgänge im eigenen Wirkungsbereich der Universitäten eingesetzt werden, noch soll "ein Rollenkonflikt zu Lasten der Universität bewirkt werden".

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1)

Gemäß § 5 Universitäts-Organisationsgesetz erstreckt sich das Aufsichtsrecht des Bundes - vom staatlichen Bereich abgesehen - darauf, daß bei Besorgung der Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Universitäten die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt und die den Universitäten obliegenden Aufgaben erfüllt werden. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist unter anderem berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universitäten zu informieren. Weiters sind die Organe der Universitäten verpflichtet, dem Bundesminister Auskünfte zu erteilen, die Akten über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Erledigung von Aufsichtsbeschwerden gehört zum Bereich des Aufsichtsrechtes des Bundes.

Gemäß § 80 Abs. 3 Universitäts-Organisationsgesetz untersteht der Universitätsdirektor bzw. die Universitätsdirektion in Angelegenheiten des übertragenen bzw. staatlichen Wirkungsbereiches (als nachgeordnete Dienststelle) dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Der zitierte Erlaß erging aus gegebenem Anlaß, nämlich, um im Interesse des betroffenen Universitätsorgans und des Beschwerdeführers eine rasche Erledigung von Aufsichtsbeschwerden sicherzustellen, weil Berichtsaufträgen in mehreren Fällen entweder überhaupt nicht oder erst verspätet nach mehreren Betreibungen entsprochen wurde und dadurch erhebliche Verfahrensverzögerungen und unnötiger Verwaltungsaufwand entstanden sind. Um in Hinkunft jede Verfahrensverzögerung zu vermeiden, werden die Universitätsdirektoren ersucht, bei im Dienstwege in ihrem Bereich eingebrachten Aufsichtsbeschwerden von sich aus eine Stellungnahme des betroffenen Universitätsorgans oder der Universitätseinrichtung einzuholen, die allenfalls erforderlichen Erhebungen oder Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen (§ 5 Abs. 2 UOG) und umgehend unter Vorlage der entsprechenden Akten und der eingeholten Stellungnahme dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu berichten.

Der gegenständliche Erlaß erging ausschließlich im Interesse der Rechtssicherheit und einer beschleunigten Erledigung von im Dienstwege vorgelegten Aufsichtsbeschwerden.

ad 2)

Bei dem in der Frage zitierten "Professorenverband" handelt es sich um eine private Vereinigung, deren Stellungnahme im Rahmen der freien Meinungsäußerung zu werten ist.

ad 3)

Dafür besteht kein Anlaß.

